



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oxbüll-Wees-Ulstrup e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oxbüll-Wees-Ulstrup e. V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 24999 Wees
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Wees.
- b) die Unterstützung der Jugendfeuerwehr.
- c) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige, unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
- b) ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen.
- c) das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

(4) Die Eigenständigkeit der Mitglieder bleibt durch die Tätigkeit des Vereins unberührt.

§ 5 Mittel

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
- b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden).
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Ihre Aufgaben bestehen aus:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens vierzehn (14) Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, in Textform (nach § 126 b BGB).

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens sieben (7) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

(5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

(6) Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

(7) Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

(8) Über die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem Kassenverwalter
- d) Dem Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Einem (1) Beisitzer aus den Reihen der Gemeindewehrführung
- b) Zwei (2) Beisitzern aus den Reihen der Gemeindevertretung

(2a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

(2b) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenverwalter und der Schriftführer dürfen nicht durch einen aktiven Gemeindevertreter/in oder einen aktiven Feuerwehrmann/-frau der Freiwilligen Feuerwehr Oxbüll-Wees-Ulstrup besetzt werden.

(2c) Der erweiterte Vorstand, hier die Beisitzer haben nur ein Rederecht und kein Stimmrecht.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.

(5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Rechnungswesen

(1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 500,00 EUR ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall, sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Kassenprüfer werden für ein (1) Jahr gewählt (*eine Wiederwahl ist möglich*). Sie prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist.

(2) Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

§ 11 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wees, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 18.05.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.